CHORVERBAND RHEINLAND-PFALZ
Chor. Mehr als Singen!

BEITRAGSORDNUNG
beschlossen beim Verbandstag am 28.03.2026

§ 1 Allgemeines

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist Abschnitt III der Satzung des Chorverbandes Rheinland-Pfalz (CV RLP).
Der CV RLP erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Der CV RLP ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der CV RLP seine Aufgaben erfüllen und Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der Verbandstag des Chorverbandes Rheinland-Pfalz fest. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der in der jährlichen Bestandserhebung gemeldeten Mitgliederzahlen. Alle Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, bis spätestens 15.02. des laufenden Geschäftsjahres eine vollständige Bestandsmeldung auf der Grundlage der Vorgaben des Verbandsvorstandes abzugeben.
(2) Diese Verpflichtung gilt auch für Kreis-Chorverbände/Sängerkreise (nachstehend KCV), sofern sie selbst Träger von Chören/Ensembles sind.
(3) Aktive Mitglieder sind im Abschnitt A der Bestandsmeldung nur einmal zu zählen, auch wenn sie in mehreren Ensembles der Mitgliedsorganisation aktiv sind. Im Abschnitt B sind alle aktiven Mitglieder in den Ensembles zu erfassen, in denen sie aktiv sind.
(4) Die Pflicht zur Bestandsmeldung bleibt auch bei Überschreiten der Abgabefrist bestehen. Bis zur Abgabe der Bestandsmeldung besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung durch den CV RLP.
(5) Bestandsmeldungen sind grundsätzlich ausschließlich durch die Mitgliedsorganisationen abzugeben. Die Übernahme einer Verpflichtung durch den zuständigen KCV/SK oder den CV RLP setzt grundsätzlich den konkreten und nachweisbaren Auftrag der Mitgliedsorganisation voraus.
(6) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im CV RLP unterjährig, hat dies keine Auswirkung auf die Höhe der Beiträge, es entstehen also weder Ansprüche auf Minderung noch auf Rückerstattung.

§ 4 Festlegung der Mitgliedsbeiträge

(1) Für Mitgliedsorganisationen, die ihrer Verpflichtung zur Bestandsmeldung fristgerecht gemäß § 3 Abs. 1 nachgekommen sind, werden folgende Beiträge erhoben:

a) Sockelbeitrag	39,50 EUR
b) Mitgliedsbeiträge	
Je aktivem Chormitglied bis zum Alter von 13 Jahren *)	1,00 EUR
Je aktivem Chormitglied im Alter von 14-18 Jahren *)	2,00 EUR
Je aktivem Chormitglied ab 19 Jahre *)	5,50 EUR
**) es gilt das Lebensalter, das im jeweiligen Kalenderjahr erreicht würde*	

(2) Für Mitgliedsorganisationen, die ihrer Verpflichtung zur Bestandsmeldung nicht fristgemäß nachkommen, wird zur Berechnung der Beiträge die Gesamtzahl der zuletzt gemeldeten aktiven Mitglieder herangezogen. Auf dieser Grundlage werden die Beiträge nach § 4 Abs. 1 mit einem Verspätungszuschlag von 50 Prozent erhoben.
(3) Mitgliedsorganisationen/-vereine, die derzeit keine Aktivitäten entfalten, können beim Chorverband Rheinland-Pfalz die Ruhendstellung der Mitgliedschaft beantragen. Die Ruhendstellung wird pauschal mit EUR 75,00/Kalenderjahr berechnet.
(4) Die Ruhendstellung muss bis spätestens 15. Dezember für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.
(5) Spätestens nach Ablauf von zwei Kalenderjahren der Ruhendstellung endet die Mitgliedschaft im

Chorverband Rheinland-Pfalz automatisch, sofern die Mitgliedsorganisation nicht vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres der Ruhendstellung eine Wiederaufnahme der Aktivitäten erklärt.

(6) Ruhende Mitgliedsorganisationen/-vereine genießen weiterhin Versicherungsschutz und erhalten die Verbandszeitschrift „Singendes Land“. Ferner können sie Beratungsleistungen des Chorverbandes in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln, Vorteilen aus dem GEMA-Rahmenvertrag und die Beantragung von Ehrungen ist nicht möglich.

§ 5 Rechnungsstellung/Zahlungsfristen

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an die Kreis-Chorverbände/Sängerkreise für die ihnen zugehörigen Mitgliedsorganisationen.
(2) Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Bestandsmeldefrist.
(3) Zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres leisten die Kreis-Chorverbände/Sängerkreise eine Abschlagszahlung mindestens in Höhe der Sockelbeiträge. Der Restbetrag ist bis spätestens 01.06. des Geschäftsjahres zu zahlen.
(4) Begründete Einsprüche gegen eine Rechnung müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eingelegt werden. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.
(5) Mitgliedsorganisationen, die keinem Kreis-Chorverband/Sängerkreis angehören, erhalten eine Beitragsrechnung durch den Chorverband Rheinland-Pfalz.
(6) Mitgliedsorganisationen, die mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug sind, werden bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes von Leistungen des Chorverbandes Rheinland-Pfalz ausgeschlossen.

§ 6 Neuanmeldungen/Meldepflicht

(1) Neue Mitgliedsorganisationen sind im Jahr des Beitritts beitragsfrei.
(2) Mitgliedsorganisationen sind grundsätzlich verpflichtet, unter ihrer Trägerschaft aktive Gesangsensembles über ihren Kreis-Chorverband beim CV RLP anzumelden. Dies gilt ebenso für Projektensembles (Definition siehe Anlage „Projektchöre/Projektensembles“)

§ 7 Beiträge für Projektchöre und Projektensembles der Mitgliedsorganisationen

(1) Der Chorverband Rheinland-Pfalz ermöglicht es Projektchören (Definition siehe Anlage „Projektchöre/Projektensembles“ zu dieser Beitragsordnung), für die Dauer des Projektes, längstens aber für ein Jahr gegen Zahlung eines gestaffelten Pauschalbetrages Versicherungsschutz über den Chorverband Rheinland-Pfalz zu erlangen sowie GEMA-Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
(2) Es gilt folgende Staffelung:
    a. bis 25 Aktive 100,00 EUR
    b. 26 – 50 Aktive 150,00 EUR
    c. ab 51 Aktive 200,00 EUR
(3) Die Mitgliederzahl der Projektchöre wird bei der Ermittlung der Delegiertenstimmen eines Kreis-Chorverbandes für Verbandstag und Beiratssitzung nicht berücksichtigt.
(4) Die Beiträge für Projektensembles innerhalb der Mitgliedsorganisationen werden gemäß § 4 Abs. 1 erhoben.
(5) Projektchöre und Projektensembles sind von der Teilnahme an Leistungssingen des Chorverbandes Rheinland-Pfalz ausgeschlossen.
(6) Diese Beitragsordnung wurde beim Verbandstag am 28. März 2026 in Koblenz beschlossen und tritt zum 1.1.2027 in Kraft. Die Anlage „Projektchöre/Projektensembles“ ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.

Anlage zur Beitragsordnung des Chorverbandes Rheinland-Pfalz

PROJEKTCHÖRE UND PROJEKTENSEMBLES

1. Definition

Ein Projektchor/Projektensemble ist ein Zusammenschluss von Sängerinnen und Sängern, die gemeinsam bestimmte musikalische Werke einstudieren, um sie projektbezogen aufzuführen. Projektchöre/Projektensembles sind überwiegend im semiprofessionellen Bereich anzutreffen; teilweise werden diese auch speziell für bestimmte Konzerte/Projekte zusammengestellt.
Geprobt wird in der Regel nicht regelmäßig wöchentlich, sondern im mehrwöchentlichen Rhythmus oder am Wochenende, oft auch über den ganzen Tag.

2. Zielsetzung eines Chorprojektes

Ziel dieses Proben-/Projektmodus ist es, vor allem ambitionierte Sängerinnen und Sänger zu gewinnen, die

- sich nicht dauerhaft an einen Chor binden wollen, die nicht am Probenort wohnen oder auch nur an bestimmter Chormusik auf einem bestimmten Niveau interessiert sind.
- sich für die Realisierung einer fest definierten Zielsetzung bzw. eines fest definierten Projektauftrages bereit erklären.
- neben ihrer Chorarbeit in den etablierten Chören sich zusätzlich chorisch engagieren möchten.
- noch nicht in etablierten Chören aktiv sind und an das Chorsingen herangeführt werden sollen.
- neue Wege in der Chorarbeit aufzeigen wollen.

Darüber haben solche Projektchöre/Projektensembles einen temporären, zeitlich begrenzten Charakter und dienen i.d.R. der Vorbereitung und Durchführung eines oder mehrere Auf- tritte(s) / Projekte(s) und enden mit Abwicklung des Auftrittes/Projektes.

3. Status des Projektchores/Projektensembles

a) Ein *Projektensemble* kann sich als Gruppierung innerhalb eines bestehenden Vereins/Verbandes bilden, ein neuer Chor wird innerhalb eines Mitgliedsvereines initiiert.
b) Ein *Projektchor* kann sich als Gruppierung außerhalb eines bestehenden Mitgliedervereins gründen, ohne einen Vereinscharakter einnehmen zu müssen.
c) Ein Projektchor/Projektensemble ist immer zeitlich begrenzt zu sehen und sollte die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Soll ein Projektchor über diese Projektzeitraum hinaus Bestand haben, muss eine entsprechende Umwandlung und eine Anmeldung als Mitgliedsorganisation beim Chorverband erfolgen, wenn er in der Verbandszugehörigkeit verbleiben will. Ein Projektensemble kann durch die es tragende Mitgliedsorganisation jederzeit in ein ständiges Ensemble überführt werden.
d) Ein Projektchor hat i.d.R. einen rechtlich nicht selbständigen Charakter und soll keine Konkurrenz zu bestehenden etablierten Chören darstellen.
e) Ein Projektensemble kann auf der Ebene der Vereine, der Kreis-Chorverbände, der Regionen und des Chorverbandes Rheinland-Pfalz eingerichtet werden.
f) Die Anmeldung eines Projektchores/Projektensembles erfolgt über den zuständigen Kreis-Chorverband.

4. Besondere Regelungen für Projektensembles auf Verbandsebene

Neben den unter 2. definierten Zielsetzungen soll ein auf Verbandsebene initiierter Projektensembles der positiven Außendarstellung des Verbandes dienen.
Über die Gründung eines Projektensembles entscheidet das jeweils zuständige Verbandsgremium. Grundlage der Entscheidung über die Gründung eines Projektensembles muss entsprechende Zieldefinition und ein vorher erstellter Finanzplan sein, in dem die Einnahmen und Kosten des Projektes dargestellt und die finanziellen Risiken beleuchtet werden.
Die Bestellung eines Chorleiters/einer Chorleiterin erfolgt durch das jeweils zuständige Verbandsgremium. Dieser Bestellung sollte eine vorher durchgeführte Ausschreibung zugrunde liegen, soweit das Projektziel dies erlaubt.